

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau	Seite 5
2. Haushaltssatzung Wasser- und Bodenverband Bothkamper See, Klein Buchwald für das Haushaltsjahr 2005	7
Der Punkt 3. wurde für die Veröffentlichung im Internet entfernt.	

**1.
Haushaltssatzung
des
Wasserbeschaffungsverbandes
Panker - Giekau**

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2004 wird gemäß § 22 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.525.800,00 €
in den Aufwendungen auf	1.600.500,00 €
Jahresverlust	74.700,00 €

Vermögensrechnung

in den Einnahmen	732.000,00 €
in den Ausgaben auf	593.700,00 €
Entnahme aus Verfügungsmittel	138.300,00 €

§ 2

entfällt

§ 3

Die Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des WBV mit Hinweisen und Preisen werden im Kreisblatt veröffentlicht.

Krummbek, den 14. Dezember 2004
gez. K.-H. Kähler
-Verbandsvorsteher-

Bedingungen

für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau, Krummbek, mit Hinweisen und Preisen (BVW)

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) in der jeweils geltenden Fassung, deren § 2 und 4 - 34 unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau und ihren Tarifikunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen:

2. Geltungsbereich

Die Bedingungen, Preise und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifikunden).

3. Laufende Entgelte

	<u>€-Netto</u>	<u>7% Mwst.</u>	<u>€-Brutto</u>
a) Der Wasserpreis beträgt je cbm	0,75	0,05	0,80
b) Der Grundpreis beträgt bei einem Zähler mit einem Anschlusswert			
bis zu 10 cbm/h je Monat	2,00	0,14	2,14
über 10 cbm/h je Monat	5,00	0,35	5,35
c) Bei einem Hydrantenanschluss beträgt der Wasserpreis je cbm	0,75	0,05	0,80
Zusätzlich beträgt die Miete:			
Miete Standrohr U-Hydrant / Tag	2,00	0,14	2,14
Miete Standrohr U-Hydrant / Monat	15,00	1,05	16,05
Miete Standrohr U-Hydrant / Jahr	130,00	9,10	139,10

Miete Standrohr O-Hydrant / Tag	1,00	0,07	1,07
Miete Standrohr O-Hydrant / Monat	7,50	0,53	8,03
Miete Standrohr O-Hydrant / Jahr	60,00	4,20	64,20

d) Für den Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird von der Gemeinde eine Jahrespauschale erhoben.

Diese beträgt je Hydrant pro Jahr	3,00	0,21	3,21
-----------------------------------	------	------	------

e) Für die Wartung der Hydranten wird eine Pauschale entrichtet.

Diese beträgt je Hydrant pro Jahr	1,50	0,00	1,50
-----------------------------------	------	------	------

f) Pauschalisierte Wasserentnahmen

- Bauwasser konventionelle Bauweise	Pauschal	50,00	3,50	53,50
- Bauwasser Fertigbauweise	Pauschal	30,00	2,10	32,10

g) Die gesetzliche Grundwasserabgabe von z.Zt. 0,11 €/cbm auf das geförderte Rohwasser ist anteilmäßig in den Preisen je cbm Wasser enthalten.

4. Einmalige Baukostenzuschüsse

1. Der Verband hebt von den Anschlussnehmern einer ausschließlich der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 70 % der Kosten, die für die Erstellung und Verstärkung entstehen. Grundlage sind die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig und entstanden sind.

Umlagefähig sind nur jene Kosten, die sich eindeutig einem Versorgungsbereich zuordnen lassen und die für die Erstellung der örtlichen Versorgungsanlage angefallen sind; insbesondere

- Kosten der Hauptleitungen
- Kosten der Versorgungsleitungen
- Kosten für Behälter
- Kosten für Druckerhöhungsstationen
- Kosten sonstiger zugehöriger Einrichtungen, die einer der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zuzurechnen sind
- auch Kosten von Einrichtungen, die außerhalb des Versorgungsbereiches liegen, sofern sie eindeutig diesem zuzurechnen sind
- Kosten für Anlagen, die mehreren Versorgungsbereichen dienen, sind im Verhältnis des in Zukunft zu erwartenden Leistungsbedarfes der einzelnen Versorgungsgebiete aufzuteilen.

2 a) Für den Anschluss bebauter Gebiete gilt folgender Verteilungsmaßstab:

Der von den Anschlussnehmern zu übernehmende Kostenanteil wird nach der Wohnfläche, die sich aufgrund der Berechnung der jeweils geltenden II. Baunutzungsverordnung ergibt, verteilt. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

b) Für den Anschluss von Neubaugebieten gilt folgender Verteilungsmaßstab:

Der von den Anschlussnehmern zu übernehmende Kostenanteil wird nach der Grundstücksgröße verteilt. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

5. Hausanschlusskosten

a) Die Hausanschlusskosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung (Zähler, Zählerbügel, ggf. Druckminderer und Manometer) auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen, vom Kunden/Anschlussnehmer übernommen (§ 10 Abs. 4 AVB-WasserV).

Bei den Erdarbeiten sind Eigenleistungen möglich. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen ist nachzuweisen, dass die Arbeiten durch eine Fachfirma erbracht worden sind. Für den Hausanschluss wird vom Verband die kürzeste und wirtschaftlichste Leitungsführung bis zur möglichen Anschlussstelle gewählt.

b) Der Kunde/Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

c) Vor Erstellung oder Änderung eines Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

6. Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVB-WasserV)

a) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten

Vordruck zu beantragen. Das gilt auch entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

b) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 42,80 € (incl. 7 % Mwst).

7. Hydrantenbenutzung

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuer- schutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

8. Verzugskosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden/Anschlussnehmers erhebt der Wasserbeschaffungsverband Mahngebühren und Säumniszuschläge nach § 31 der Verbandssatzung.

9. Inkrafttreten

Diese Bedingungen sind nach § 37 der Verbandssatzung bekanntzumachen und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband
Panker-Giekau
gez. K.-H. Kähler
-Verbandsvorsteher-
Krummbek, den 14.12.2004

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr.2)

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 Euro

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 Euro

§3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 Euro

§4

Die Hebesätze der Beitragsabteilung werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung 4,00 Euro/BE

§5

Als Hebetermin wird der 15.08.2005 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

Klein-Buchwald, den 24.11.2004

gez. Kraemer
(Verbandsvorsteher)

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 2)

2.

Haushaltssatzung **Wasser- und Bodenverband** **Bothkamper See, Klein Buchwald** **für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 5 ff des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 24.11.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und der Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

71.730,00 Euro